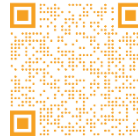


Checkliste für Organisatorisches in der Schwangerschaft und nach der Geburt

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt FRG

Beraterinnen: Johanna Dorner 08551/57-4050, Katrin Greiner -4054, Antonia Lechl -4060

Terminvereinbarung: Lisa Schneider 08551/57-4033



schwangerenberatung@landkreis-frg.de

www.schwanger-im-landkreis-frg.de

In der Schwangerschaft



Hebamme suchen (Möglichst bald in der Frühschwangerschaft!!!)

Arbeitgeber informieren

- Nur dann kann Mutterschutz und Kündigungsschutz berücksichtigt werden
- Bei Schwierigkeiten
 - o Gewerbeaufsichtsamt 0871 / 80801
 - o Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 030 / 221 911 004

Finanzielle Unterstützung beantragen (das Einkommen wird angerechnet)

- Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ → Antrag i.d. Beratungsstelle (nur während der Schwangerschaft!!)
- Einmalige Leistungen für Schwangerschaft und Geburt beim Jobcenter
 - o bei laufendem Bezug nach Mehrbedarf fragen
 - o 08581 / 9600-244

Vaterschaftsanerkennung

- Bei unverheirateten Partnern oder alleinerziehenden Elternteilen
- Bereits vor der Geburt möglich
- Beim Standesamt am Wohnort
- Oder zusammen mit der Sorgerechtsklärung am Landratsamt FRG (Amt für Jugend und Familie)

Sorgerechtsklärung

- Bei unverheirateten Partnern oder alleinerziehenden Elternteilen
- Bereits vor der Geburt möglich
- am Landratsamt FRG (Amt für Jugend und Familie) 08581 / 57-2107, -2113, -2110

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

- Mutterschutz i.d.R. 6 Wochen vor Geburt und 8 Wochen nach Geburt
- Beschäftigungsverbot endet mit Beginn Mutterschutz
- Bei Mehrlingsgeburten und medizinischen Frühgeburten → 12 Wochen nach Geburt
- Je nach Art der Krankversicherung gibt es verschiedene Arten des Mutterschaftsgeldes
 - o Mutterschaftsgeld der Krankenkasse (13 € am Tag) und meist Arbeitgeber-Zuschuss
 - o Bundesamt für soziale Sicherung 0228 / 619-0 (z.B. familienversicherte mit Minijob)
 - o Krankentagegeld bei Selbständigen

Elternzeit

- beantragen oder Antrag vorbereiten →Frist: 7 Wochen vor dem Antritt beim Arbeitgeber
- Rechtsanspruch von 3 Jahren je Elternteil
- Während der Elternzeit:
 - o Kündigungsschutz (beginnt 8 Wochen vor Beginn der EZ; gilt aber auch schon bei der Mutter während der Schwangerschaft)
 - o Krankenversicherungsschutz (Ausnahmen beachten!)
 - o Rentenrechtliche Zeit (Antrag bei der Rentenversicherung auf Feststellung von Kindererziehungszeit)
- Voraussetzung: bestehendes Arbeitsverhältnis
- Bei Mehrlingen pro Kinder 3 Jahre
- Einteilung in mehrere Zeitabschnitte möglich
- Bis zu 1 Jahr kann aufgehoben und zwischen 3. und 8. Geburtstag des Kindes genommen werden (Antragsfrist 13 Wochen)
- Anmeldung beim Arbeitgeber:
 - o Schriftlich empfohlen, formlos (Arbeitgeber hat entweder Formblatt oder auf der Website des Familienportals)
 - o Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers einfordern
- Während Elternzeit Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Wochenstunden möglich
- Laufende Elternzeit bei erneuter Schwangerschaft abbrechen für Beschäftigungsverbot oder Beginn Mutterschutz
- Weitere Infos beim ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales) 0871 / 829-537, -520



Krankenhaus und Dokumente

- Ggf. Vorstellung im Krankenhaus und Besichtigung
- In die Kliniktasche packen:
 - o Personalausweise
 - o Mutterpass
 - o Familienstammbuch oder Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunden beider Eltern
 - o Ggf. Vaterschaftsanerkennung
 - o Versichertenkarte der Krankenkasse
 - o Checkliste auf familienplanung.de

familienplanung.de

Elterngeldantrag vorbereiten

- Antrag beim ZBFS (Zentrum Bayern, Familie und Soziales www.zbfs.bayern.de)
 - o Onlineantrag oder PDF zum Downloaden und ausfüllen
 - o Postadresse: ZBFS Niederbayern, Friedhofstraße 7, 84026 Landshut
- Antragstellung erst nach der Geburt, rückwirkend für 3 Monate
- Auszahlung in Lebensmonate des Kindes, nicht in Kalendermonate
 - o Z.B. Geburtstermin 17.03.2025 → Lebensmonate 1: 17.03.25 – 16.04.25 ...
- Ein Elternteil mind. zwei Monate (egal welche Elterngeldart)
- Eine Lücke im Bezug ist nur innerhalb der ersten 14. Lebensmonate möglich
- BasisElterngeld
 - o Nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate möglich
 - o 12 Monate (Elternteil 1) + 2 Monate (Elternteil 2 oder Alleinerziehende mit Lohnsteuerklasse II)
 - o Kann für max. 1 Monat innerhalb der ersten 12 Monate gleichzeitig bezogen werden, ein gleichzeitiger Bezug ist im 13. und 14. Lebensmonat ausgeschlossen
 - Ausnahme bei medizinischen Frühgeburten, Mehrlingen oder (Geschwister-) Kinder mit Behinderung
 - o Monate in denen die Mutter Mutterschaftsgeld bekommt, zählen für sie als BasisElterngeld-Monate
 - o Zuverdienst nicht empfehlenswert → Anrechnung auf Elterngeld wahrscheinlich negativ

- ElterngeldPlus

- o Ein BasisElterngeld-Monat entspricht zwei ElterngeldPlus-Monate
- o Entspricht der Hälfte des monatlichen Elterngeldes
- o Zuverdienst
 - Keine Voraussetzung für diese Modell
 - Geringere Wahrscheinlichkeit von negativer Anrechnung auf Elterngeld

- Partnerschaftsbonus

- o 2-4 Monate mit ElterngeldPlus-Bezug zusätzlich bei einer Erwerbstätigkeit von 24-32 Wochenstunden
- o Monate müssen zusammenhängen und gleichzeitig von beiden Elternteilen bezogen werden (Ausnahme bei Alleinerziehenden)

- Elterngeldhöhe

- o 65% - 67% vom ØNettoeinkommen der letzten 12 Monate (ohne Einmalzahlungen, Berechnung hängt von der Art des Einkommens ab)
- o Mind. 300 €, max. 1800 €(bei ElterngeldPlus die Hälfte)
- o Bei Mehrlingsgeburten Erhöhung für jedes weitere Kind um 300 €
- o Geschwisterbonus von 10% (mind. 75 €)
- o Zuverdienst wird aufs Elterngeld angerechnet, max. 32 Wochenstunden möglich
- o Elterngeldrechner auf der Website des Familienportals

-Medizinische Frühgeburten erhalten zusätzliche Elterngeldmonate

-Mögliche Steuervorteile beim Elterngeldmodell beachten

Nach der Geburt

Elternzeit beantragen (falls nicht schon geschehen)

- Die Mutter muss die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Ende des Mutterschutzes beantragen

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

- Hilfestellung beim Antrag durch eine Beistandschaft für das Kind durch das Amt für Jugend und Familie am Landratsamt FRG 08551 / 57-2109, -2110

Geburtsurkunde

- Das Krankenhaus der Entbindungen meldet die Geburt dem Standesamt am Geburtsort des Kindes
- Die Geburtsurkunden zur Beantragung von Eltern- und Kindergeld und für die Krankenkasse bekommen Sie am Standesamt am Geburtsort des Kindes (Standesamt Freyung 08551 / 588-14)

Mitteilung der Geburt an den Arbeitgeber und die (Kranken-)Versicherung mit der Geburtsurkunde

Elterngeld beantragen (3 Monate ab Geburt rückwirkend möglich)

KOKI (am Landratsamt FRG)

- (auch schon vor der Geburt möglich) für Familien mit Kindern bis 3 Jahren
- Fragen zur Versorgung und Betreuung des Kindes
- Hilfe und Unterstützung bei Erschöpfung im Alltag oder finanziellen Sorgen
- koki@landkreis-frg.de 08551 7 57-2118, -2106

Krankenversicherung Kind beantragen

Kindergeld (6 Monate ab Geburt rückwirkend möglich)

- 259 € pro Monate ab der Geburt bis das Kind volljährig wird (in Ausnahmen länger)
- Keine Vorbereitung nötig (Ausnahme: Eltern haben keine deutsche Staatsbürgerschaft)
- Antragsmöglichkeiten:
 - o Schreiben der Familienkasse abwarten mit QR-Code → führt zu vorausgefülltem Antrag
 - o Onlineantrag
 - o Antragsunterlagen auf der Website der Familienkasse/Arbeitsagentur downloaden
 - o Postadresse: Familienkasse Bayern Süd, 93013 Regensburg
- Tipp: Familienkassenprofil anlegen

Alleinstehende: Lohnsteuerklasse II beantragen (beim Finanzamt)

Kinderzuschlag

- Familienkasse Bayern Süd zuständig (wie Kindergeld) www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder.de
- Antrag online oder Antragsunterlagen und der Website der Familienkasse
- KIZ-Lotse: Anspruch digital prüfen (auf Website der Familienkasse)
- Bei positivem Bescheid Anspruch auf Bildung und Teilhabe

Wohngeld

- Landratsamt FRG, Sozialverwaltung zuständig
www.freyung-grafenau.de/gesundheits-und-soziales/soziales/wohngeld
- Antrag und Wohngeldrechner auf der Website des Landratsamtes
- Mietwohnung: Mietzuschuss Eigenheim: Lastenzuschlag